

# Entschuldigungsregelungen in der Oberstufe

## 1. Entschuldigungen

- Bei Nichtteilnahme am Unterricht (Krankheit und andere Gründe) muss vor 08:00 Uhr die Schule (Sekretariat) **telefonisch** benachrichtigt werden. Nach Wiedererscheinen in der Schule müssen in den darauffolgenden Unterrichtsstunden bis höchstens **eine Woche** danach die Fehlstunden entschuldigt werden.
- Jede(r) Schüler(in) führt ein DIN-A4/5 Entschuldigungsheft, in das alle Entschuldigungen und Beurlaubungen geschrieben werden: Angabe des Grundes (z.B. aus Krankheitsgründen), genaue Fehlzeiten (Tag, Fächer, Stunden).
- Die Entschuldigungen sind von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- Die Entschuldigungen sind den Kurslehrern zum Unterzeichnen vorzulegen und müssen den Beratungslehrern bei Bedarf und nach Aufforderung zur Einsicht ausgehändigt werden.
- Das Entschuldigungsheft verbleibt ansonsten in den Händen der Schüler, der Schüler muss es stets dabei haben.
- Bei krankheitsbedingten Versäumnissen im Laufe des Schultages müssen der Fachlehrer (der vorherigen oder folgenden Stunde) und das Sekretariat informiert werden (versicherungstechnische Gründe).
- Wird eine Klausur versäumt, ist ein **ärztliches Attest** notwendig. Dies wird Frau Koch unmittelbar nach Wiedererscheinen vorgelegt. Sie entscheidet dann, ob und wann die Klausur nachgeschrieben wird. Nachträglich (also nach dem Krankheitstag) ausgestellte Atteste werden nicht mehr akzeptiert. Im Regelfall werden Klausuren zeitnah oder zum im Terminplan ausgewiesenen Sammeltermin nachgeschrieben. Bitte achten Sie darauf, dass das Attest ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Arzt unterschrieben ist.
- Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Schulveranstaltungen werden über einen dafür vorgesehenen Entschuldigungszettel (Ablage vor dem Beratungslehrerzimmer 102) beim Fachlehrer entschuldigt. Diese Stunden werden nicht als „Fehlstunden“ gewertet.
- Beispiel einer Entschuldigung:

Ort, Datum

Sehr geehrte(r) Hr. / Fr. ....,

aufgrund von..... konnte mein Sohn / meine Tochter XY am 14.09.2015 nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, sein/ihr Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift eines Elternteils

Evtl. Einkleben einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Attestes

Montag, 14.09.2014 (Stundenplan des Fehltages)

1. Std. Englisch
2. Std. Englisch
3. Std. Mathematik
4. Std. Mathematik
5. ...
6. ...

## **2. Beurlaubungen**

- Beurlaubungen vom Unterricht, z.B. bei Sportveranstaltungen, ärztlichen Untersuchungen, Bewerbungsgesprächen u.ä., müssen **so früh wie möglich und vor** dem Termin formlos schriftlich beantragt werden.
- Beurlaubungen für einen Tag können von den Beratungslehrern genehmigt werden.
- Beurlaubungen von mehr als einem Tag müssen Frau Walbrodt-Derichs vorgelegt werden.
- Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können ebenfalls nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Dies trifft auch auf die Beurlaubung vor Brückentagen zu.
- Beurlaubungen werden auch in das Entschuldigungsheft eingetragen (s. Beispiel einer Entschuldigung), von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und den Fachlehrern vorgelegt.
- Bitte das Informationsschreiben, z.B. der Bundeswehr/des Sportvereins oder die Einladung zum Vorstellungsgespräch, beifügen und den Stundenplan des Fehltages nicht vergessen.

## **3. Teilnahme am Unterricht (Ordnungsmaßnahmen)**

Wie Ihnen und euch bekannt ist, sind alle Schüler zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und verbindlicher Schulveranstaltungen gemäß § 43 (1) SchulG-NRW verpflichtet.

Wir müssen über mögliche Ordnungsmaßnahmen informieren, die das Schulgesetz bei einem Verstoß gegen diese Maßgabe vorsieht. Dabei bitten wir besonders zu beachten, dass bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern die unten stehende 20-Stunden-Regelung gültig werden kann.

„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“  
(Schulgesetz NRW, §53, Abs. 4)